

## Alois Müller Für eine Neu- orientierung der katholischen Ehelehre

*In einem Referat zum Thema „Die Reichweite von Liebe und Sakrament in der Ehe“, das der Autor auf einem Symposium des Forums St. Stephan gehalten hat\*, plädiert Müller für eine grundsätzliche Neuorientierung der kirchlichen Ehelehre. Das Denkmodell des Naturrechts sei nämlich für die Deutung des Ehescheidungsverbotes ungeeignet; man müsse neu über die Dialektik zwischen Partnerschaft und Gesellschaftsbezug bei der Ehe nachdenken; die Bedeutung von Freundschaft und Liebe für die Ehe müsse tiefer durchdacht werden; man müsse eine kirchliche „Lehre des Scheiterns“ entwickeln und Jesu Scheidungswort deutlicher als Zielgebot verstehen; man müsse von der willkürlichen Unterscheidung zwischen den gültigen und nichtgültigen Ehen von Katholiken wegkommen und – wie die Ostkirchen – einen kirchlich akzeptierten und mitgetragenen Neubeginn nach dem Scheitern einer Ehe anerkennen. Die hier ausgewählten Abschnitte zu den Themen Unauflöslichkeit, Liebe und Sakramentalität können zeigen, in welche Richtung die Neuorientierung gehen und wie eine Lösung schwerwiegender pastoraler Probleme aussehen könnte.*

red

### 1. Unauflöslichkeit der Ehe als Naturrecht?

Das bekannteste aller Kapitel der katholischen Ehelehre stützte sich immer auf die westliche, intransigent-legalistische Auslegung des Herrenwortes Mt 19, 3-9, wo Jesus über die Entlassung der Frau nach mosaischem Gesetz sagt: „Im Anfang aber war es nicht so“, und schließt: „Der Mensch trenne also nicht, was Gott verbunden hat.“ Dieses Logion deutete die katholische Theologie traditionell so, daß die Unauflöslichkeit der Ehe vom Schöpfer begründetes Naturrecht sei, das vorübergehend verdunkelt war, von Jesus Christus aber in seiner ursprünglichen Reinheit wiederhergestellt worden sei.

Hier muß allerdings auf eine feine, aber tiefreichende Unterscheidung aufmerksam gemacht werden. Nach klassischer scholastischer Theologie kann die Natur des Menschen im wesentlichen auch mit den „natürlichen Kräften der Vernunft“ erkannt werden. Bei dem Jesuswort geht es aber theologisch um eine „Offenbarung über die Natur der Ehe“, nicht um eine Vernunftkenntnis über die Natur der Ehe. Insofern ja auch die Schöpfungserzählung Offenbarung, nicht Naturgeschichte ist, wird man zum Schluß kommen müssen: Das Denkmodell eines Naturrechts ist zur Deutung dieser Schriftstelle ungeeignet;

\* Dieses Referat erscheint, gemeinsam mit den anderen Referaten und den anschließenden Diskussionen, im Herbst 1988 in Buchform unter dem Titel „Kontinuität und Wandel der Ehe“, herausgegeben von H. Bogensberger und W. Zauner, Verlag Niederösterreichisches Pressehaus, St. Pölten.

vielmehr muß man sagen: Der Christ erkennt aus dem Glauben nach dem Wort Christi, daß die göttliche Schöpferabsicht die unaufhebbare Zweiergemeinschaft von Mann und Frau ist. Das ist also methodisch Glaubensoffenbarung und inhaltlich Glaubensbotschaft über den Schöpfer. Ein philosophisch „reiner Naturbegriff“ steht hier gar nicht zur Diskussion, oder umgekehrt: Philosophisch ist es noch völlig offen, ob unauflöbliche Monogamie als anthropologisch naturgegeben erweisbar ist oder nicht. Man müßte allerdings meinen, dem Christen genüge die Offenbarungsbotschaft Jesu Christi. Aber hier liegt das ganze Problem erstens in der Deutung und zweitens in der Anwendung dieser Worte.

Für die Frage der Unauflöslichkeit ist aber noch ein weiteres Element von entscheidender Bedeutung: das von Liebe und Ehe.

## 2. Liebe als Konstitutivum der Ehe

Das Verhältnis von Liebe und Ehe ist eine so sehr kulturell bedingte Frage, daß es jedem Menschen schwerfällt, hierin über den Horizont seiner eigenen Kulturepoche hinauszusehen. Wer nur schon das biblische Hohelied kennt, wird nicht mehr in das Vorurteil fallen, erst unsere Zeit habe entdeckt, daß personale Liebe Grundlage oder Begleiter ehelicher Bindung ist. Es ist auch nicht überflüssig, ein wenig bekanntes Wort von Thomas v. Aquin zu zitieren, das er in der Summe wider die Heiden (3, 123) als Argument für die Unauflöslichkeit der Ehe anführt: „Je größer eine Freundschaft ist, desto fester und dauerhafter muß sie sein. Zwischen Mann und Frau zeigt sich aber die größte Freundschaft. Denn sie vereinigen sich nicht nur im Akt der fleischlichen Verbindung, der schon bei den Tieren zu einer lustvollen Gemeinsamkeit führt, sondern auch zur Gefährtenschaft des gesamten häuslichen Umgangs; daher verläßt, als Zeichen hiefür, der Mann um der Gattin willen sogar Vater und Mutter.“ Man bemerke, daß höchste Freundschaft für Thomas nicht Argument für Vergänglichkeit, sondern für Unauflöslichkeit der Ehe ist.

Es ist dem Übergewicht des Rechtlichen in gewissen Sparten der Theologie zuzuschreiben, daß der rechtliche Sprachgebrauch des Codex von 1917 auch von der Theologie übernommen wurde, nämlich die Ehe als Vertrag zu bezeichnen. Thomas (STh Suppl. 44, 1-3) sprach vorwiegend von *coniunctio*, *consortium*, *consensus*. Es zeigt den deutlichen Willen, hier neue Einsichten aufzunehmen, wenn das Zweite Vatikanische Konzil in der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* (48) sagt: „Die innige Gemeinschaft (*communitas*) des Lebens und der Liebe in der Ehe

[. . .] wird durch den Ehebund (foedus), d. h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis (consensus), gestiftet.“ Auch der Begriff „institutum“ wird verwendet, der Begriff „contractus“ aber vermieden. Auch die folgenden Nummern der Konstitution sprechen geradezu enthusiastisch von der Liebe der Ehepartner (49–51). Andererseits wird die alte „Ehezweck“-Terminologie umgangen.

Für die Ehe bedeutet das, daß die Liebe, welche die Ehe ausmacht, sich nicht auf jenen Eros beschränkt, der eine lodernde Flamme sein und ein Häufchen kalter Asche werden kann. Es bedeutet auch, daß der christliche eheliche Mensch nicht in Konsumhaltung schauen kann, wie lange ihm diese Partnerschaft schmeckt, sondern daß er die Ehe als Aufgabe annimmt, an der er ein Leben lang arbeitet, glaubend, daß sie auch unter erschwerten Umständen Werte enthält, welche solche Bemühung rechtfertigen.

Dieser über das erotische Glück hinausgehende Liebeswert der Ehe kann, neben der Elternschaft, umschrieben werden als das unwiderrufliche Wohlwollen, die unwiderrufliche Solidarität mit dem Partner, wie er ist, ohne den dauernd zu liefernden Beweis, daß dies wohlverdient oder durch erotische Attraktivität abgegolten sei. Darin kommt nämlich die faktische Wahrheit über die Liebe Gottes zum Menschen zum Vorschein gemäß ihrer Höchstoffenbarung in Christus, der diese Solidarität auch am Kreuz aufrechterhielt. Diese Liebe hat eine sehr deutliche Formel in dem Ehwort, das als solches durchaus nicht für Christen reserviert ist: „Ich will dich lieben, achten und ehren in guten und bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit, bis der Tod uns scheidet.“

Liebe der Freundschaft ist selber nicht eine statische Größe, sondern, auf einer gewissen naturalen Basis, eine Aufgabe, an welcher jeder Mensch zu arbeiten hat, und zwar nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich, an sich selber. Noch nie wurde von jemandem behauptet, die christliche Ehelehre verstehe sich von selber und die Ehe gelinge von selber. Wo es eine Vor-Ehe-Pastoral gab und gibt, befaßt sie sich hauptsächlich mit den Erfolgsbedingungen für die Ehe, die von den Partnern selber geschaffen werden müssen.

### 3. Zur Sakramentalität der Ehe

Hier ist zunächst der Grundsatz der abendländischen Theologie angesprochen: *Der Ehebund* ist eo ipso Sakrament, wenn er zwischen Getauften (gültig) geschlossen wird; das Sakrament ist nicht eine zusätzliche Realität an der Seite des Ehebundes, sondern der Ehebund ist das,

## Die Richtung der Neubesinnung

was theologisch eines der sieben Sakramente ist. Damit nimmt das letzte Sakrament in der Reihe der sieben eine Sonderstellung ein. Jedes andere Sakrament kommt zustande durch eine rituelle Handlung, die gerade nur *als* solche sakramentale Handlung existiert. Das Sakrament der Ehe hingegen kommt durch nichts anderes zustande als eben durch den Eheabschluß, den es „auch sonst gibt“.

Die Neubesinnung müßte in folgende Richtung gehen: Jeder ernstgemeinte Eheabschluß unter gültigen Voraussetzungen in einer gesellschaftlichen Ordnung muß die Partner im Gewissen binden, ist also eine „Ehe vor Gott“, ob die kirchliche Rechtsordnung dem Rechnung trägt oder nicht. Aber auch die Folge muß übernommen werden: Für eine solche Ehe hat der Christ nicht das staatliche Scheidungsrecht anzuwenden, sondern das Ehwort Christi als Berufung und Verheißung, wenn auch nicht in legalistischer Verengung. Genauso wird in der kirchlichen Ehelehre die Zivilehe aller Nichtkatholiken verstanden.

Man kann den Satz: Zwischen Getauften gibt es keine gültige Ehe, die nicht eo ipso Sakrament ist, so deuten: Das Sakrament der Taufe ist die Grundlage, gewissermaßen das Substrat der Sakramentalität der Ehe. Nun wissen wir, daß die Taufe ihrerseits ein völlig unverlierbares Substrat, das sogenannte Taufsiegel oder den Taufcharakter, hat, daß sie aber eine vielstufige Verwirklichung und Aktualität kennt: im Gnadenleben eines kirchlich integrierten eifrigen Christen, im eher lauen Christen, im Sünder, der aber am Glauben festhält, im Distanzierten, der sich kaum mehr mit seiner christlichen Berufung identifiziert. Man wird auf der absteigenden Linie von einer verminderten, defizienten Verwirklichung der Taufe sprechen müssen, ohne je sagen zu können: Jetzt ist er nicht mehr getauft. Und von jeder Stufe gibt es in aufsteigender Linie eine schlichte Neubelebung der Taufe durch die nächstbessere Stufe, und soll es das geben.

Man müßte die Hypothese durchdenken, daß es sich mit der Sakramentalität der Ehe gleich verhält: Sie entspricht der Lebendigkeit und Aktualisierung der Taufe, in guter oder in defizienter Form, wo immer der Ehewille vorhanden ist.

Eine defiziente Stufe des Ehesakraments ist ebensowenig „erlaubt“ wie eine defiziente Verwirklichung der Taufe, sie hat nicht sozusagen einen geregelten Status. Sie ist das Versagen im geregelten Status, und sie ruft aus sich heraus zur Metanoia, zum Besseren. Aber eben das hat sie in

sich, das ist die sakramentale Kraft der Taufe auch in einer unvollkommenen Ehe wie einer Ehe ohne kirchlichen Kontakt oder einer Zweitehe nach dem Scheitern einer ersten. Wollen wir das nennen „die Reichweite des Sakraments in der Ehe“? Dürfen wir sie zur Reichweite der Liebe hinzufügen, welche auch die Unvollkommenheit, das Scheitern und den Neubeginn in Vergebung einschließen kann, und sagen: So wie etwas von wahrer Ehe da ist, wo mit echtem Ehemillen geheiratet wird, auch wenn die Legalität nicht stimmt, so ist etwas vom Ehesakrament da, wenn das Getaufte betrifft – beides aber auf Vervollkommnung hin?

## Walter Kirchschläger Ehe und Ehescheidung – Rückfragen an Bibel und Kirche

*Die Kirche hat grundsätzlich an der Weisung Jesu hinsichtlich der Endgültigkeit ehelicher Verbindung bis zum Tod festzuhalten. Gleichzeitig liegt es in ihrer Vollmacht, zusätzliche Gesichtspunkte in ihre Praxis einzubringen. Dabei hat sie sich am Beispiel Jesu zu orientieren. So bestätigt eine sorgfältige Analyse des biblischen Befundes<sup>1</sup>, was die Pastoraltheologie seit langem fordert und was bei vielen verantwortlichen Seelsorgern selbstverständliche Praxis ist, daß dort, wo der einzelne im oder nach dem Scheitern seiner Ehe umzukehren bereit ist, ihm die Kirche neu Gemeinschaft zusprechen kann und soll. Gemeinden, Seelsorger und Bischöfe müßten sich in diesem Sinn in Rom für eine Änderung der festgeschriebenen, nur scheinbar an der Bibel orientierten und unveränderbaren Normen einsetzen.*

*red*

### 1. Die biblischen Aussagen zu Ehe und Ehescheidung

Um die biblischen, insbesondere die neutestamentlichen Aussagen zur Ehescheidung dem Stellenwert nach richtig einzuordnen, ist zumindest im Überblick das Verständnis und die Wertung von Ehe im Zeugnis der Heiligen Schrift zu skizzieren.

#### 1.1 Das hohe Ansehen der Ehe

Schon im Alten Testament erfreut sich die Ehe als Lebensform eines sehr hohen Ansehens. Beide Schöpfungsberichte (bes. Gen 1, 26–31; 2, 18–24) sprechen direkt oder indirekt diese Thematik an. Dies ist deshalb bedeutsam,

<sup>1</sup> Zur genaueren Darlegung und exegetischen Begründung der folgenden Überlegungen vgl. W. Kirchschläger, *Ehe und Ehescheidung im Neuen Testament. Überlegungen und Anfragen zur Praxis der Kirche*, Wien 1987.